

Gebührensatzung Übergangwohnheim

Satzung

Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen der Landeshauptstadt Potsdam vom 19.06.07

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 2. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§ 5 Abs. 2 S. 3 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBL. I S. 358, 360), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBL. I S. 170)

§ 5 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBL. I S. 74,86)

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält Übergangwohnheime, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die die Landeshauptstadt Potsdam zur Aufnahme gemäß §§ 2,3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
- (2) Benutzer eines Übergangwohnheimes ist jede Person gemäß § 2 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung der Landeshauptstadt Potsdam zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Benutzern ist öffentlichrechtlich.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangseinrichtungen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann.

Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Landeshauptstadt Potsdam oder an einen von der Landeshauptstadt Potsdam beauftragten Dritten.

§ 3 Gebührensschuldner

Der Benutzer der unter § 1 genannten Einrichtung ist Gebührensschuldner. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Landeshauptstadt Potsdam zu entrichten
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 9.00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung der Stadt Potsdam ist unter denn in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagegebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab bei den Übergangwohnheimen ist
 - die Anzahl der untergebrachten Personen
 - die jeweilige Dauer der Nutzung
 - die jeweilige Zugehörigkeit zu dem in § 2 LAufnG genannten Personenkreis
- (2) Die Nutzungsgebühr für Übergangwohnheime beträgt für den in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis (Spätaussiedler, Flüchtlinge im Besitz einer Niederlassungserlaubnis gem. § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes) pro untergebrachter Person und pro Monat
 - a) 162,24 € bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten
 - b) 198,30 € bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten
- (3) Die Nutzungsgebühr für Übergangwohnheime beträgt für den in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personenkreis, dem nach §§ 3 Abs.1, 22, 24, 25 Abs.3 i.V.m. § 60 Abs.7, 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis oder nach § 60 a Aufenthaltsgesetz eine Duldung erteilt wurde, pro untergebrachter Person und pro Monat:
 - a) 180,27 € bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
 - b) 225,34 € bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren
- (4) Die Nutzungsgebühr für Übergangwohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Asylbewerber 180,27 € pro Monat.

§ 6 Gebührenerlass

- (1) Gemäß § 5 Abs.2 S.1 LAufnG werden Gebühren demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII den jeweiligen Regelsatz nach § 28 SGB XII in Verbindung mit der Regelsatzverordnung unterschreitet. Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, ist dieses entsprechend zu verringern.

- (2) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschuldner die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erneut zu prüfen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 12.08.1999 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr.11/99, S. 2-3) außer Kraft.

Potsdam, den 19.06.2007

Jann Jakobs
Oberbürgermeister